

Zahlung der Lohn dem Arbeitnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt zur Verfügung stehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Dispositionen so rechtzeitig zu treffen, daß unter Berücksichtigung der üblichen Bearbeitungsdauer die Gutschrift zum Zeitpunkt der Fälligkeit verbucht ist (vgl auch Schwarz-Löschnigg Arbeitsrecht4 276; Arb

10.642 = SZ 60/81 = ZAS 1989/6). Da der Lohn für Juni 1988 am 4.Juli 1988 noch nicht dem Konto der Klägerin gutgeschrieben war, war der Beklagte, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, mit der Lohnzahlung, wie schon so oft, in Verzug. Nach den für den Obersten Gerichtshof bindenden Feststellungen der Vorinstanzen hat die Klägerin den Verzug mit der Lohnzahlung nicht etwa hingenommen, sondern den Beklagten wiederholt zur pünktlichen Auszahlung aufgefordert, zuletzt Mitte Juni 1988 mit der Ankündigung, daß sie ansonsten "weggehen werde". Ihr Austritt kam daher für den Beklagten weder überraschend noch verstieß er gegen Treu und Glauben. Bei der Argumentation, die Klägerin habe gar keinen vorzeitigen Austritt erklärt, übersieht der Revisionswerber schließlich, daß die Klägerin nach den für den Obersten Gerichtshof bindenden Feststellungen der Vorinstanzen am 5.Juli 1988 - auch zu diesem Zeitpunkt war der Lohn noch nicht gezahlt - anlässlich des Verlassens der Arbeitsstätte mit dem Hinweis, auf Grund der Auskunft der Arbeiterkammer, sie sei zum Austritt berechtigt, "gehe sie", ihren Austritt ausdrücklich und unmißverständlich erklärt hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Anmerkung

E22004

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:009OBA00198.9.0926.000

Dokumentnummer

JJT_19900926_OGH0002_009OBA00198_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at